VERBAND RHEINTALER INTERIM MANAGER (VRIM)

Statuten

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen ,,VRIM – Verband Rheintaler Interim Manager" besteht ein Verein im Sinne von Art. 246-260 des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts PGR mit Sitz in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung, Pflege und Förderung aller beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Interim Manager im Vierländereck (DACHFL), also von Personen, die die Geschäfte von Unternehmen nur vorübergehend zu einem bestimmten Zweck führen, etwa zur Überbrückung von Vakanzen und Personalengpässen, zum Aufbau von Unternehmen oder Unternehmensteilen, zur Abwendung einer Krise im Unternehmen, zum Zwecke der Sanierung des Unternehmens, bei Firmenübernahmen und Nachfolgeregelungen oder für projektbezogene Aufgaben, wie die Leitung von Projekten jeglicher Art, Erschliessung von neuen Märkten oder Optimierung von betrieblichen Prozessen. Der Verband bezweckt insbesondere, seinen Mitgliedern konkrete Mehrwerte aus diesem Netzwerk (z.B. Know-how, Tools, Empfehlungsmarketing, usw.) zu generieren, den Markt für Interim Management zu beleben, Wachstum und Professionalität der Berufsgruppe zu fördern, einheitliche Qualitätsstandards für das berufliche Handeln einzuführen sowie die Kommunikation innerhalb der Berufsgruppe und ausserhalb mit Institutionen und Verbänden auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.

Art. 3 Mittel des Verbandes

Zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung beschafft sich der Verband die notwendigen Mittel wie folgt:

a) Mitgliederbeiträge
b) Allfällige Überschüsse aus Publikationen, Drucksachen, Veranstaltungen und aus besonderen Verbandsgeschäften
c) Schenkungen und Zuwendungen
d) Sponsoring

Die Jahresrechnung umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres und entspricht damit dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung zu stellen. Zusätzlich zur schriftlichen Beitrittserklärung wird das interessierte Mitglied von einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes befragt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 4.1 Arten der Mitgliedschaft sind:

a. Ordentliche Mitgliedschaft

   Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die als Interim Manager selbständig und unternehmerisch aktiv sind. Der Nachweis eines abgeschlossenen Interim Management Mandates ist für diese Mitgliederkategorie Pflicht.

b. Fördernde Mitglieder

   Förderndes Mitglied können natürliche Personen werden, die den Verein im Sinne des Vereinszwecks unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Sie erhalten jedoch Informationen allgemeiner Art über den VRIM und Veranstaltungen des VRIM.

b. Interessenten

   Interessenten oder Freunde des VRIM können von allen Mitgliedern vorgeschlagen werden. Sie sind keine Mitglieder im eigentlichen Sinne und werden nicht zur Mitgliederversammlung geladen. Sie erhalten jedoch Informationen allgemeiner Art über den VRIM und Veranstaltungen des VRIM.

c. Ehrenmitgliedschaft

   Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Art. 4.2 Mitglieder-Matrix:

Die unterschiedlichen Rechte und Pflichten der Mitgliederkategorien sind der separaten Mitglieder-Matrix zu entnehmen. Die Mitglieder-Matrix wird vom Vorstand erstellt. Allfällige Änderungen durch den VRIM-Vorstand bedürfen der Genehmigung durch die darauffolgende Mitgliederversammlung.

Art. 5 Mitgliederbeitrag, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Von allen Mitgliedern sind jährlich am Anfang eines jeden Verbandsjahres Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Art. 6 Punkt 2 der Statuten findet entsprechend Anwendung.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für alle Mitgliederkategorien von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Ein Mitglied, das länger als 1 Monat mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch innerhalb eines weiteren Monats keine vollständige Zahlung geleistet, nimmt der Präsident oder ein Mitglied des Vorstandes mit dem Mitglied Kontakt auf, um die Beweggründe zu klären. Bezahlt das Mitglied daraufhin den Mitgliederbeitrag immer noch nicht, kann der Vorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.

Art. 6 Austritt

1. Ein Austritt aus dem Verband ist durch schriftliche Anzeige jederzeit möglich.

2. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen und keinen Anspruch auf bereits bezahlte Mitgliederbeiträge. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben bestehen.

Art. 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Interessen des Verbandes zuwider handelt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein schwerwiegender Verstoss gegen die Statuten oder gegen Anordnungen der Verbandsorgane zu verzeichnen ist. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids Rekurs mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung ist die Mitgliedschaft suspendiert.

Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung.

Art. 8 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist in der Regel in den Monaten von April bis Juni abzuhalten. Ort und Datum sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden und aller dazugehörigen notwendigen Unterlagen schriftlich bekannt zu geben.
   Zur Erledigung dringender Geschäfte kann der Vorstand jederzeit ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, sofern er dies für nötig erachtet.

   Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind:
   a) Wahl der Stimmenzähler und erforderlichenfalls des Protokollführers
   b) Wahl der Vorstandsmitglieder
   c) Wahl der Revisionsstelle
   d) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
   e) Entlastung des Vorstandes
   f) Entscheid über den Rekurs gegen den Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 7 der Statuten
   g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
   h) Änderung der Statuten
   i) Auflösung des Verbandes.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

5. Statutenrevisionen können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 10 Vorstand und Geschäftsführung

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten und vier weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen, die auf zwei Jahre gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

2. Wenn möglich haben je zwei Mitglieder des Vorstandes ihren Wohnsitz in Liechtenstein, der Ostschweiz und Vorarlberg,

3. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er führt die Geschäfte des Verbandes, soweit dafür nicht nach Gesetz und Statuten die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er bestimmt die Organisation der Geschäftsstelle. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident, Vizepräsident und ein übriges Vorstandsmitglied je kollektiv zu zweien.

4. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

5. Der Vorstand kann einen Beirat ernennen.

6. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

7. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und vertritt den Verband nach aussen. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und kann Befugnisse an Vorstandsmitglieder und Dritte delegieren.

8. Dem Vorstand steht Kostenersatz zu.

Art. 11 Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung für jedes kommende Geschäftsjahr gewählt. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Personen zusammen. Es kann auch eine juristische Person als Revisionsstelle bestimmt werden. Die Mitglieder der Revisionsstelle müssen nicht notwendigerweise Mitglied des Verbandes sein.

2. Der Bericht der Revisionsstelle über die Revision der Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Schluss des Rechnungsjahres dem Vorstand zu überreichen.

Art. 12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer mit diesem Traktandum einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

2. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

3. Das vorhandene Vermögen ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen unter die am Tage der Auflösung eingeschriebenen Mitglieder zu verteilen, soweit die über die Liquidation beschliessende Versammlung nicht eine andere Verwendung vorsieht.

Art. 13 Schlussbestimmungen

Für die nicht geregelten Punkte gelten die Bestimmungen der Art. 246 bis 260 PGR.
Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Mitgliederversammlung vom 24.3.2017 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Dornbirn, den 24.3.2017

Namens der Mitgliederversammlung:

Der Präsident

Kurt Schädler, Buchs

Der Vizepräsident

Alfred Painsi, Dornbirn

Die Mitglieder des Vorstandes

Daniel Hägeli, Triesen

Markus Krüger, Frümsen

Alexander Muxel, Rankweil

Frank Schönfeld, Davos